



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS - UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechszwanzigste Tagung

Genf, 23. bis 26. April 1990

KURZBERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Herr J.-F. Prevel (Frankreich), Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, eröffnete die Tagung und hiess die Teilnehmer willkommen. Die Liste der Teilnehmer ist in Anlage I wiedergegeben.

Annahme der Tagesordnung und Natur der Tagung

2. Bei Prüfung des in Dokument PM/1/1 wiedergegebenen Entwurfs einer Tagesordnung beschlossen die Teilnehmer, die Tagung als eine Tagung (nämlich die sechszwanzigste) des Verwaltungs- und Rechtsausschusses anzusehen, wobei sie davon ausgingen, dass die hauptsächliche Aufgabe der Tagung die Vorbereitung der Revision des UPOV-Uebereinkommens sein solle.

3. Die in Dokument PM/1/1 enthaltene Tagesordnung wurde angenommen.

4. Es bestand Einigkeit darüber, dass kein ausführlicher Bericht über die Tagung erforderlich sei.

Annahme des Berichts der fünfzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

5. Der Ausschuss nahm den Bericht, vorbehaltlich einiger von den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika jeweils zu Absätzen über ihre eigenen Ausführungen vorgeschlagenen Aenderungen, an. Die Aenderungen sind in der endgültigen Fassung dieses Berichts (Dokument CAJ/XXV/2) berücksichtigt worden.

Entwicklung auf dem Gebiet des Sortenschutzes

6. Die Delegationen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Spaniens, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs sowie die Beobachterdelegationen Bulgariens und Finnlands gaben Erklärungen ab. Diese Erklärungen sind Anlage II zu entnehmen.

Revision des Uebereinkommens

Allgemeine Anmerkungen

7. Die Diskussionen stützten sich auf Dokument PM/1/2 (Entwurf revidierter Bestimmungen des materiellen Rechtes des Uebereinkommens - nachfolgend als der "Entwurf" bezeichnet). Bei der Prüfung bestimmter Artikel des Entwurfs wurde zudem auf die Dokumente PM/1/3 (Sortenbegriff) und P/1/4 (Konferenz der Internationalen Handelskammer (IHK) über das Verhältnis zwischen Patentschutz und Sortenschutz) Bezug genommen.

8. Die Delegationen der Niederlande und Dänemarks bedauerten, dass Dokument PM/1/2 nur ein paar Tage vor Eröffnung der Tagung verteilt worden sei und dass ihre Behörden auf Grund dieses Umstands nicht in der Lage gewesen seien, sich hinreichend mit den interessierten Kreisen zu beraten. Sie ersuchten das Verbandsbüro, die vorbereitenden Unterlagen für alle künftigen Tagungen lange im voraus vor dem Zeitpunkt der betreffenden Tagung zu verteilen, und baten darum, dass diejenigen Dokumente, die abgeänderte Entwürfe von Artikeln enthielten, Vorrang vor dem ausführlichen Bericht über die vorangegangene Tagung erhalten sollten, falls nicht alle Dokumente gleichzeitig herausgegeben werden könnten.

9. Der Generalsekretär entgegnete, dass das Verbandsbüro im Verlauf der Tagung einen zusammenfassenden Bericht über die gegenwärtige Tagung erstellen und ansonsten, wie im vorherigen Absatz vorgeschlagen, verfahren werde. Was die Revision des Uebereinkommens anbelange, so spiegle dieser Kurzbericht lediglich die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse sowie die wesentlichen von den Teilnehmern gemachten Vorschläge - ausser wenn diese als Ergebnis der sich anschließenden Diskussionen ersetzt worden seien - wider.

Entwurf von Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Ziffer iii) - Definition der "Sorte"

10. Es konnte keine allgemeine Einigung über den vorgeschlagenen Wortlaut des Entwurfs erzielt werden.

11. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, die Definition auf den Begriff einer biologischen Gesamtheit, d. h. einen Genotyp oder eine Kombination von Genotypen, anstatt auf den Begriff einer Einheit zum Zwecke einer Benutzungsart zu stützen. In bezug auf den zweiten Satz hatte sie Einwände gegen die Einfügung von Beispielen und würde eine abstraktere Formulierung vorziehen, die in ein nationales Gesetz umgewandelt werden könnte. Die Delegation gab ihre Absicht bekannt, der nächsten Ausschusstagung einen neuen Textvorschlag zu unterbreiten.

12. Die Delegation des Europäischen Patentamts (EPA) regte an, die vorgeschlagene Definition in zwei Teile zu trennen.

13. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika schlug vor, dass der letzte eingerückte Absatz wie folgt lauten sollte: "Pflanzen, Pflanzenteile oder die ... Komponenten ..."

14. Die Delegation Schwedens regte an, dass der zweite Satz in eine erläuternde Anmerkung übernommen werden könnte.

Ziffer iv) - Definition von "im wesentlichen abgeleitete Sorte"

15. Ueber den vorgeschlagenen Wortlaut des Entwurfs konnte keine allgemeine Einigung erzielt werden.

16. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug folgendes vor:

i) Die Definition sollte auf den Begriff des Genotyps gestützt werden, wobei im ersten eingerückten Absatz der Satzteil "deren Ergebnis die Beibehaltung der wesentlichen Elemente" durch "die die Wirkung haben, im wesentlichen den gleichen Genotyp zu erhalten" und im letzten eingerückten Absatz der Satzteil "die ... der Beschreibung ... entspricht" durch "die ... dem Genotyp entspricht ..." zu ersetzen seien.

ii) Der Begriff "Züchtungsmethode" sollte durch den Begriff "Gewinnungsmethode" ersetzt werden, weil z. B. die Entdeckung einer Mutation keine Züchtungsmethode im engen Sinne sei;

iii) Die Bezugnahme auf Genom, Genotyp und Phänotyp am Ende des letzten eingerückten Absatzes sollte gestrichen werden.

17. Ausserdem vertrat die vorerwähnte Delegation die Auffassung, dass der Fall der Rückkreuzungen eher die Mindestabstände zwischen den Sorten betreffe.

18. Schliesslich erklärte die genannte Delegation, dass auf die Definition verzichtet werden könnte und dass der Begriff dann in Artikel 17 Absatz 2 - dem einzigen, in dem er erwähnt werde - zu beschreiben sei.

19. Die Delegation Frankreichs sprach sich für die Streichung des Wortes "kleineren" in der Formulierung "kleineren Unterschiede" aus.

Ziffer v) - Definition von "Züchter"

20. Der vorgeschlagene Wortlaut des Entwurfs wurde allgemein angenommen.

21. Die Delegation Italiens schlug vor, die Bezugnahme auf den Rechtsnachfolger in Artikel 2 Ziffer ii) (Definition des "Züchterrechts") vorzurücken.

Ziffer vi) - Definition von "Material der Sorte"

22. Der dritte eingerückte Absatz dieser Ziffer (betreffend "die unmittelbar vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnisse ...") war der Gegenstand geteilter Meinungen. Der Ausschuss beschloss, dass das Sekretariat als ein Diskussionsergebnis dieses Punktes eine Reihe möglicher Bestimmungen in eckigen Klammern vorlegen solle. Die erste wäre die Einfügung in Artikel 17 einer ähnlichen Bestimmung wie im gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 des Uebereinkommens, um den Vertragsparteien ausdrücklich zu erlauben, einen umfassenderen Schutz, als im Sinne des Uebereinkommens verlangt, zu gewähren. Die zweite wäre

die Streichung des dritten eingerückten Absatzes aus der Definition von "Material der Sorte"; eine erläuternde Anmerkung würde die Tatsache unterstreichen, dass eine Vertragspartei den Schutz fakultativ auf Material erstrecken könnte, das gemäss dem obigen Zusatz zu Artikel 17 durch den dritten eingerückten Absatz abgedeckt wäre. Die dritte würde als eine Alternative für die zweite eine Definition von "Material der Sorte" vorsehen, die den dritten eingerückten Absatz mit den folgenden zwei Aenderungen des Textentwurfs beinhalten werde: i) Streichung des Wortes "transformed" im englischen Wortlaut und ii) Streichung der zur Zeit in eckigen Klammern erscheinenden Worte. Als Folge dieser Alternative wären die Vertragsparteien verpflichtet, den Schutz auf unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse zu erstrecken.

Ziffer i) und vii) bis xiv) - weitere Definitionen

23. Diese Punkte wurden vom Ausschuss allgemein akzeptiert, obwohl die Delegation der Bundesrepublik Deutschland die Notwendigkeit all dieser vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen in Frage stellte.

24. Der Generalsekretär erklärte, dass die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine zwischenstaatliche Organisation Vertragspartei werden könne, sowie die Einzelheiten des Stimmrechts in den verwaltungs- und vertragsrechtlichen Bestimmungen behandelt würden.

Entwurf von Artikel 11 - Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts

Absatz 1 - Einleitender Teil

25. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland fragte, ob die Worte "von einer Vertragspartei" nicht überflüssig seien.

Absatz 1 Buchstabe a - Neuheit

26. Ueber den vorgeschlagenen Wortlaut im Entwurf konnte keine allgemeine Einigung erzielt werden.

27. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, dass die Voraussetzung der Neuheit nicht auf der gewerbsmässigen Auswertung der Sorte sondern auf der Tatsache begründet sein sollte, dass Pflanzen oder bestimmte Teile von Pflanzen Dritten mit einem Verfügungsrecht überlassen oder nicht überlassen worden seien, d. h. also, dass die Sorte für diese Personen frei verfügbar oder nicht frei verfügbar sei. Im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Wortlaut - der sich auf das Feilhalten oder den gewerbsmässigen Vertrieb stützt - drückte sie ihre Bereitschaft aus, die Bezugnahme auf das Feilhalten erneut zu erwägen, das eine Sorte anderen nicht verfügbar mache, wobei als vereinbart gelte, dass die Tatsache, dass das Vorhandensein einer Sorte allgemein bekannt sei, weiterhin ohne Wirkung auf die Neuheit der betreffenden Sorte wäre.

28. Der Vorschlag, dass die Neuheit nicht zerstört werden sollte, wenn die Sorte vom Züchter selbst oder auf Grund eines Vertrags, der sicherstelle, dass das betreffende Pflanzenmaterial dem Züchter wieder zurückgegeben werde, von einer anderen Person vermehrt würde, fand breite Unterstützung.

29. Die Delegation Frankreichs konnte nicht akzeptieren, dass unter strikten Vertragsbedingungen systematisch ausgewertetes Pflanzenmaterial, das aber als

solches nicht feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sei, seine Neuheit bewahren könnte. Das allgemeine Bekanntsein derartigen Materials zum Zwecke der Prüfung anderer Sorten, die von diesem Material nicht unterschieden werden könnten, sei sehr fraglich.

Absatz 1 Buchstabe b - Unterscheidbarkeit

30. Es wurde beschlossen, den letzten Teil von Ziffer ii), der mit den Worten "oder, falls ihm nicht stattgegeben wird" beginnt, zu streichen, weil die Aufzählung nicht erschöpfend sei.

31. Eine Reihe von Delegationen sprach sich für Alternative B in Ziffer iii) aus, obwohl hervorgehoben wurde, dass der Personenkreis (z. B. Fach- oder Geschäftskreise) definiert werden müsse, für den die Tatsache des Bestehens einer Sorte bekannt geworden sei. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bevorzugte Alternative A. Das Verbandsbüro verwies jedoch auf sprachliche Unterschiede, die diese Alternative insbesondere in der französischen Fassung etwas problematisch mache.

Absatz 1 Buchstabe c - Homogenität

32. Der Ausschuss nahm den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut an.

Absatz 1 Buchstabe d - Beständigkeit

33. Vorbehaltlich der im nächsten Absatz erwähnten redaktionellen Abänderung wurde der vorgeschlagene Wortlaut vom Ausschuss angenommen.

34. Der Ausschuss beschloss, dass die Bestimmung die "Beständigkeit" definieren solle, anstatt von einem Erfordernis des Fehlens von Unbeständigkeit zu sprechen.

Absatz 2 - Sortenbezeichnung

35. Der Ausschuss nahm den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut an.

Absatz 3 - Ausschluss anderer Voraussetzungen

36. Der im Entwurf vorgeschlagene Wortlaut wurde vom Ausschuss akzeptiert.

Entwurf von Artikel 6 - Schutzrechtsformen

37. Das Verbandsbüro wurde ersucht, zwei Alternativen für die nächste Tagung vorzubereiten:

(1) Alternative 1 sollte vorsehen, dass Pflanzensorten nicht Gegenstand eines Patentschutzes sind.

(2) Alternative 2 wäre das Fehlen jeglicher Vorschrift für diese Frage, d. h. mit anderen Worten, dass das Uebereinkommen den zuvor erwähnten Ausschluss nicht enthalten würde. In erläuternden Anmerkungen wäre festzuhalten, dass das Schweigen des Uebereinkommens bedeutet, dass es jeder

Vertragspartei freistünde, zusätzlich zu Züchterrechten die Möglichkeit der Erteilung von Patenten für Pflanzensorten vorzusehen. Eine diese Möglichkeit vorsehende Vertragspartei könnte verlangen, dass ein Anmelder zwischen dem Züchterrecht und einem Patent wählen müsste, oder sie könnte ihm gestatten, beide Schutzformen zu beantragen. Wo die gleiche Sorte durch ein Züchterrecht und ein Patent geschützt ist, wird eine etwaige Streitigkeit im Rahmen der nationalen Gesetzgebung beigelegt und nicht durch das Uebereinkommen geregelt.

38. Auf jeden Fall gilt es als vereinbart, dass jede Vertragspartei die Erteilung von Züchterrechten für alle Sorten des Pflanzenreiches vorsehen muss. Demgegenüber bleibt die im gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens vorgesehene Ausnahme für diejenigen Vertragsparteien erhalten, die zum Zeitpunkt der Annahme des revidierten Uebereinkommens in ihrem Genuss sind.

Entwurf von Artikel 17 - Wirkungen des Züchterrechts

Absatz 1 - Natur der Rechte

39. Es bestand keine Einigung darüber, ob der derzeit vorgeschlagene Aufbau eines allgemeinen Rechtes, an das sich Beispiele für die Ausübung dieses Rechtes anschliessen, erhalten werden sollte oder ob die Beispiele gestrichen werden sollten. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland beantragte die Streichung des Satzteils "die Sorte gewerblich zu verwerten und insbesondere", da die Rechtssicherheit erfordere, dass die durch das Züchterrecht erfassten Handlungen erschöpfend definiert würden. Andere Delegationen sprachen sich für die Beibehaltung aus, damit neue Auswertungsformen, die möglicherweise in Zukunft entwickelt würden, durch das Recht abgedeckt werden könnten.

40. Mit Bezug auf die Alternativen beschloss der Ausschuss, Alternative 1 zu behalten, d. h. die Worte "vorbehaltlich des Absatzes 4" zu streichen.

41. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika schlug vor, das Wort "aufzubereiten" in Ziffer ii) durch die Worte "zu reinigen oder anderweitig aufzubereiten" zu ersetzen, um Missverständnisse zu vermeiden.

42. Die Delegation des Vereinigten Königreichs fragte, ob Ziffer iii) nicht erweitert werden sollte, um die gegenwärtig in Absatz 4 Ziffer iii) enthaltene territoriale Einschränkung einzuschliessen.

Absatz 2 - Schutzrechtserstreckung auf andere Sorten

43. Die Diskussionen liessen erkennen, dass der Zusatz des Wortes "deutlich" vor "unterscheiden" in Ziffer i) wünschenswert sei. Der Generalsekretär schlug folgenden Zusatz vor: "selbst wenn sie nicht im wesentlichen abgeleitete Sorten sind".

44. Der Vertreter des EPA regte für den Fall von Sorten, die von einer geschützten Sorte nicht hinreichend unterscheidbar seien und in der Tat in jeder Hinsicht ein Teil der letzteren Sorte sein sollten, an, dass sie in geeigneter Weise in Absatz 1 behandelt werden könnten. Dann gäbe es keine 'Erstreckung' des Züchterrechts auf derartige Sorten oder Material.

45. In bezug auf Ziffer ii) schlug die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vor, den mit dem Wort "sofern" beginnenden letzten Teil zu streichen. Hierauf wurde angeregt, die Frage im Anschluss an die Prüfung des Dokuments, das Arbeitsbeispiele von wesentlicher Ableitung enthalte, zu behandeln.

46. Im Zusammenhang mit der gleichen Ziffer schlug die erwähnte Delegation vor, den Begriff "im wesentlichen abgeleitete Sorte" in dem zur Erwägung stehenden Absatz zu definieren.

47. Mehrere Delegationen vertraten die Ansicht, dass Ziffer iii) sich auch auf die fortlaufende Verwendung von solchen Sorten beziehen sollte, die in den vorangegangenen Ziffern erwogen würden. Zu Ziffer ii) erklärte die Delegation der Niederlande, dass der Schutzrechtsinhaber nur dann das Recht haben sollte, einer Person zu verbieten, ohne seine Zustimmung die in Absatz 1 erwähnten Handlungen in bezug auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte vorzunehmen, wenn keine angemessene Vergütung gezahlt werde.

Absatz 3 Buchstabe a - Einschränkungen des Züchterrechts

48. Der Entwurf wurde vom Ausschuss allgemein angenommen.

Absatz 3 Buchstabe b - Alternative A: Öffentliches Interesse

49. Es wurde beschlossen, diese Alternative zu streichen.

Absatz 3 Buchstabe b - Alternative B: Landwirteprivileg

50. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland machte den folgenden Vorschlag:

"(b) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jede Vertragspartei die Wirkungen des Züchterrechts einschränken, um es Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Absatz 2 erwähnten Sorte gewonnen haben, im eigenen Betrieb als Vermehrungsmaterial zu verwenden, vorausgesetzt, dass die Einschränkung die berechtigten Interessen der Züchter nicht unangemessen beeinträchtigt. Die betreffende Vertragspartei notifiziert dem Generalsekretär die von ihr eingeführte Einschränkung."

51. Der Ausschuss kam überein, den nächsten Textvorschlag auf obiges zu gründen und (angesichts der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten) eine Verpflichtung für den Landwirt in eckigen Klammern anzufügen, dem Züchter eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Ausserdem sollten die Worte "Landwirten" und "Betrieb" auf Grund der von ihnen ausgelösten Grundsatzdebatte in eckige Klammern gesetzt werden.

52. Der Generalsekretär schlug vor, die Worte "in bezug auf jede Sorte" nach "Züchterrechts" und "im eigenen Betrieb" vor "aus dem Anbau" einzufügen. Zudem schlug er vor, die Massgabe am Ende des ersten Satzes zu streichen, wodurch der Kern der Bestimmung folgenderweise lauten würde "... kann jede Vertragspartei das Züchterrecht innerhalb vernünftiger Grenzen einschränken ..."

Absatz 4 - Erschöpfung des Züchterrechts

53. Der Ausschuss beschloss, dass Alternative 1 die Grundlage für die künftige überarbeitete Fassung von Absatz 4 bilden und dass eckige Klammern um das Wort "ausdrücklichen" im einführenden Teil und in Ziffer ii) gesetzt werden sollten.

54. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass ihr in der letzten Ausschusstagung gemachter Textvorschlag, der in Alternative 2 enthalten sei, nicht als eine Alternative für den Text beabsichtigt gewesen sei, den das Verbandsbüro auf der Grundlage von entsprechenden Texten auf dem Patentgebiet in Dokument IOM/IV/2 vorgeschlagen habe und der in der Diskussionsunterlage in Alternative 1 beinhaltet sei. Mehrere Delegationen äusserten ihren Wunsch, dass Alternative 2 in eine erläuternde Anmerkung über die praktische Anwendung des Grundsatzes der Erschöpfung umgewandelt werde.

55. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, dass die Worte "im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei [auf den Markt gebracht]" unabsichtlich aus dem einleitenden Teil des vorgeschlagenen Wortlauts ausgelassen worden seien und wieder eingefügt würden.

Entwurf von Artikel 18 - Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

56. Der im Entwurf vorgeschlagene Wortlaut wurde allgemein gutgeheissen.

Entwurf von Artikel 8 - Anwendungsbereich des Uebereinkommens

57. Auf Grund verschiedener Ausführungen ergab sich eine alternative Formulierung von Absatz 1 mit folgendem Wortlaut "... alle Sorten des Pflanzenreichs" oder einfach nur "alle Sorten".

58. Es bestand Einigung darüber, Absatz 2 des vorgeschlagenen Wortlauts zu streichen. An seiner Stelle machte der Generalsekretär einen vom Ausschuss akzeptierten Vorschlag dahingehend, dass der nächste Entwurf für jede Vertragspartei die Verpflichtung enthalten sollte, innerhalb von 10 Jahren, nachdem die neue Akte für sie rechtsgültig werde, die volle Anwendung des Uebereinkommens sicherzustellen. In bezug auf diejenigen Vertragsparteien, die sich dem Verband durch den Beitritt zur neuen Akte - ohne den vorherigen Akten anzugehören - anschliessen würden, wurde vorgeschlagen, dass die Verpflichtung der vollen Anwendung - wie in Artikel 4 Absatz 3 im gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens vorgesehen - allmählich erreicht werden sollte.

Entwurf von Artikel 1 - Zweck des Uebereinkommens - und Entwurf von Artikel 3 - Bildung des Verbands

59. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland machte folgenden Vorschlag:

i) die Reihenfolge der beiden Artikel umzustellen, weil der Hauptzweck des Uebereinkommens die Bildung eines Verbands sei und weil sich die derzeit in Artikel 1 vorgesehene Verpflichtung aus der Mitgliedschaft ergebe;

ii) dem derzeitigen Entwurf von Artikel 1 den Titel "Verpflichtungen der Vertragsparteien" zu geben;

iii) dem derzeitigen Entwurf von Artikel 3 den Titel "Internationaler Verband" zu geben.

Vorbehaltlich dieser Bemerkungen wurde der Wortlaut für die Artikel 1 und 3 im Entwurf allgemein angenommen.

Entwurf von Artikel 4 - Rechts- und Geschäftsfähigkeit

60. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, in der deutschen Fassung von Absatz 1 das Wort "besitzt" durch "hat" zu ersetzen. Ansonsten wurde der vorgeschlagene Wortlaut für Artikel 4 allgemein gutgeheissen.

Entwurf von Artikel 5 - Sitz des Verbands; Sitzabkommen

61. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, den Titel auf seinen gegenwärtigen ersten Teil zu beschränken.

62. Der Generalsekretär schlug vor, Absatz 2 abzuändern, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bereits ein Sitzabkommen bestehe.

63. Vorbehaltlich der in den beiden vorigen Absätzen erwähnten Vorschläge wurde der Wortlaut von Artikel 5 im Entwurf angenommen.

Entwurf von Artikel 7 - Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

64. Vorbehaltlich der in den zwei folgenden Absätzen wiedergegebenen Entscheidungen und Bemerkungen wurde der Wortlaut des Entwurfs allgemein akzeptiert.

65. Es wurde beschlossen:

- i) "jede Vertragspartei" durch "eine Vertragspartei" zu ersetzen;
- ii) "jedoch" am Anfang von Absatz 2 durch "auf jeden Fall" zu ersetzen und die beiden Absätze in einen Absatz oder sogar in einen Satz zusammenzufassen;
- iii) im Hinblick auf die vorgeschlagene Streichung von "soweit wie möglich" im gegenwärtigen Absatz 2 das Wort "behindern" durch "beeinträchtigen" zu ersetzen.

66. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika machte auf die etwaige Unvollständigkeit des Wortlauts von Artikel 7 aufmerksam, weil jetzt in Artikel 17 Absatz 1 einige Handlungen - wie die Ein- und Ausfuhr - zur Wirkung des Züchterrechts hinzugefügt worden seien und weil Artikel 17 nicht mehr ein ausschliessliches Recht für den Züchter vorsehe, sondern das Recht für den Züchter, Dritte von bestimmten Handlungen auszuschliessen. Es wurde beschlossen, dass Handlungen, wie die Ein- und Ausfuhr, zu den bereits in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten "Erzeugung, Ueberwachung und Vertrieb" hinzugefügt werden sollten, und es wurde festgestellt, dass der für Artikel 7 Absatz 2 vorgeschlagene neue Wortlaut mit der Einfügung des Wortes "beeinträchtigen" die vorhergesehenen Probleme überwinden würde.

Entwurf von Artikel 9 - Inländerbehandlung

67. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, die beiden Absätze zu verschmelzen und die Bezugnahme auf eine Vertragspartei voll auszu-schreiben, wann immer ein derartiger Hinweis gemacht werde. [Dieser Vorschlag bezog sich auf die französische und die deutsche Fassung.]

68. Es wurde beschlossen, dass das Sekretariat im neuen Entwurf Möglichkeiten vorschlagen solle, wie der Begriff "Inländerbehandlung" neu formuliert werden könne, um ihn auch auf Vertragsparteien, die zwischenstaatliche Organisationen seien, anwendbar zu machen.

Entwurf von Artikel 10 - Freie Wahl der Vertragspartei, bei der der erste Antrag eingereicht wird; Anträge bei anderen Vertragsparteien; Unabhängigkeit der durch verschiedene Vertragsparteien erteilten Züchterrechte; besondere Abmachungen

69. Der Ausschuss beschloss, Absatz 3 Buchstaben b und c aus dem Text zu streichen und durch einen geeigneten Kommentar zu ersetzen.

70. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, den Titel zu kürzen und auf die erste Aussage zu beschränken; im deutschen Text jeweils das Wort "erteilen" an Stelle von "gewähren" zu benutzen; und in Absatz 3 Buchstabe a die Worte "natürliche oder juristische" zu streichen (wogegen sie in Artikel 9 im Hinblick auf die Bezugnahme auf den Wohnsitz oder Sitz beibehalten werden sollten).

71. Der Generalsekretär schlug vor, dass im Zusammenhang mit Anmeldungen eine Bezugnahme auf eine Vertragspartei durch eine Bezugnahme auf eine Behörde ergänzt werden sollte. Ausserdem stellte er fest, dass Absatz 3 neu formuliert würde, um die Anwendung des Grundsatzes der Schutzunabhängigkeit bei verschiedenen Vertragsparteien hervorzuheben, gleichgültig ob das Züchterrecht erteilt oder verweigert würde.

Entwurf von Artikel 12 - Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit

72. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug für die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts (zur Zeit in Artikel 11 des Entwurfs) einen neuen Aufbau vor, wobei in einem einleitenden Artikel die Voraussetzungen aufgezählt und in weiteren Artikeln jede Voraussetzung definiert würden. Bei diesem Aufbau würde Artikel 12 des Entwurfs in den Artikel übernommen werden, der die Neuheit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a behandle. Die Folge davon wäre eine Kürzung der Bezugnahme auf vorherige Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 1.

73. Die Delegation des Vereinigten Königreichs schlug einen Aufbau vor, in dem ein Artikel der Neuheit und ein anderer den "technischen" Schutzvoraussetzungen gewidmet würde.

74. Der Ausschuss stimmte der Streichung von Absatz 2 zu, weil es keine Option mehr für eine allmähliche Anwendung des Uebereinkommens auf Sorten des ganzen Pflanzenreichs gebe.

75. Der Generalsekretär erklärte zudem, dass Absatz 1 in bezug auf die Taxa, die durch die vorübergehende Einschränkung betroffen sein könnten, deutlicher formuliert würde.

Entwurf von Artikel 13 - Priorität

76. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, das Wort "Schutzrechtsantrag" in Absatz 3 durch "Antrag auf Erteilung eines Züchter-

rechts" und die Worte "vorgenommenen Antrag" in Absatz 4 durch "eingereichten Antrag" zu ersetzen.

77. Der Generalsekretär stellte fest, dass die Priorität nicht definiert sei.

Entwurf von Artikel 14 - Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz

78. Auf Vorschlag der Delegation der Niederlande wurde beschlossen, Absatz 3 im nächsten Entwurf in eckige Klammern zu setzen. Der Generalsekretär bezog sich auf die Ungeeignetheit des Wortes "gemeinsamen [Inanspruchnahme]" und regte an, statt dessen "[Inanspruchnahme] durch jede von ihnen" zu sagen.

79. In bezug auf Absatz 4 schlug der Generalsekretär vor, in der englischen Fassung "at the very least" durch "at least" zu ersetzen, und hob die Bedeutung dieses Artikels hervor. Einigung darüber wurde erzielt, dass eine Bestimmung, die den Vertragsparteien eine flexible Verpflichtung zur Erteilung eines vorläufigen Schutzes auferlegt, notwendig sei, damit eine Vertragspartei beispielsweise eine Notifizierung verlangen könne, bevor der vorläufige Schutz wirksam werde.

Entwurf von Artikel 15 - Dauer des Züchterrechts

80. Der Inhalt des vorgeschlagenen Wortlauts wurde allgemein akzeptiert, aber es wurde angeregt, das Wort "begrenzte" in Absatz 1 durch "festgelegte" zu ersetzen und Absatz 2 wie folgt zu formulieren: "Der Schutz soll nicht vor Ablauf von [zwanzig] Jahren vom Tag der Erteilung an enden". Demgegenüber wurde zur Kenntnis genommen, dass die Delegation Schwedens wünscht, dass die minimale Zeitdauer weiterhin zwanzig Jahre beträgt.

Entwurf von Artikel 16 - Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

81. Es wurde festgestellt, dass im englischen Wortlaut von Absatz 3 das Wort "may" durch "shall" ersetzt werden sollte.

82. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, die Absätze 1 und 2 betreffend die Nichtigkeit in einen Absatz mit drei Unterabsätzen zu verschmelzen, die die mangelnde Neuheit oder Unterscheidbarkeit (derzeitiger Absatz 1 von Artikel 10 und vorgeschlagener Absatz 1, erster Teil), die Nichtberechtigung (vorgeschlagener Absatz 1, zweiter Teil) bzw. die mangelnde Homogenität oder Beständigkeit, falls die Erteilung des Rechtes im wesentlichen auf die vom Züchter vorgelegten Auskünfte und Unterlagen gegründet wurde (vorgeschlagener Absatz 2), zum Gegenstand hätten.

83. Hinsichtlich Absatz 3 schlug die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vor, diesen ausdrücklich auf die mangelnde Homogenität oder Beständigkeit zu gründen, die sich nach Erteilung des Züchterrechts herausstellen würde, und den einleitenden Teil des Absatzes ähnlich wie Absatz 1 zu formulieren.

84. Der Generalsekretär deutete an, dass der neue Fall der in Absatz 2 erwoگenen Nichtigkeit als ein Fall von arglistiger Täuschung behandelt werden könne, d. h. auf Grund eines Vorbehalts betreffend derartige Fälle in Absatz 4.

85. Es wurde beschlossen, dass der nächste Entwurf drei Alternativen enthalten sollte: den Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, den Vorschlag des Generalsekretärs und einen Vorschlag zur Beibehaltung des gegenwärtigen Wortlauts.

Entwurf von Artikel 19 - Sortenbezeichnung

86. Vorbehaltlich der Entscheidungen und Vorschläge in den folgenden Absätzen wurde der Wortlaut des Entwurfs im allgemeinen angenommen.

87. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug die folgenden redaktionellen Aenderungen vor. Die Bezugnahmen auf "Schutz" in Absatz 1 und 7 sollten aus Gründen der Folgerichtigkeit durch Bezugnahmen auf Züchterrechte ersetzt werden. Die Bezugnahmen in Absatz 3, 5 und 6 auf die Hinterlegung von Sortenbezeichnungen sollten durch "Vorschlag" von Sortenbezeichnungen ersetzt werden. Der letzte Satz in Absatz 3 und sein Kreuzverweis auf Artikel 14 sei unnötig und sollte gestrichen werden. Gemäss Absatz 4 müsse die Behörde verpflichtet sein, vom Züchter die Hinterlegung einer anderen Sortenbezeichnung zu verlangen. Im letzten Satz von Absatz 5 sollte der Ausdruck "kann verlangen" durch "verlangt" ersetzt werden, um auch diese Bestimmung verbindlich zu machen.

88. Es wurde beschlossen, die Bestimmungen von Artikel 19 mit den Bestimmungen von Artikel 11 betreffend die Sortenbezeichnungen als eine Schutzvoraussetzung zu verbinden, falls eine Umstrukturierung der Artikel versucht würde.

Allgemeines

89. Was die Reihenfolge der Artikel anbelangt, wurde beschlossen, sich vorläufig allgemein an die vorhandene Reihenfolge zu halten. Ein von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland gemachter Vorschlag für eine revidierte Reihenfolge der Artikel ist Anlage III zu entnehmen.

90. Abschliessend wurde beschlossen, dass das Sekretariat im nächsten Entwurf die für die Klarstellung und Harmonisierung der Bestimmungen notwendigen zusätzlichen Aenderungen machen solle.

91. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss auf seiner Sitzung vom 26. April 1990 einstimmig angenommen.

[Anlage I folgt]

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LISTE DES PARTICIPANTS*/LIST OF PARTICIPANTS*/TEILNEHMERLISTE*

I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN

AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SUEDAFRIKA

Dr. S. VISSER, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France

ALLEMAGNE (REP. FED. D')/GERMANY (FED. REP. OF)/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

Herr Dr. E. HEINEN, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

Herr H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Herr D. BROUËR, Referatsleiter, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstr. 6, 5300 Bonn 1

Herr Dr. H.-W. RUTZ, Referatsleiter, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

Herr Dr. G. FUCHS, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

Mr. J. HANNOUSH, First Secretary, Permanent Mission of Australia, 56, rue de Moillebeau, Geneva, Switzerland

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

* in the alphabetical order of the French names of States and organizations/Dans l'ordre alphabétique des noms français des Etats et des organisations/In alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten und Organisationen

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate,
Skovbrynet 18, 2800 Lyngby
- Miss J. RASMUSSEN, Director, Department of Variety Testing, Tystofte,
Teglverksvej 10, 4230 Skaelskoer
- Mrs. P. THORSBOE, Head of Division, Danish Patent Office, Helgeshoej Allé 81,
2630 Taastrup

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

- Mr. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Director Técnico de Certificación y Registro de
Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Registro
de Variedades, José Abascal 56, 28003 Madrid
- Dr. J.M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional
de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. H.D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International
Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4,
Washington, D.C., 20231
- Mr. C. REGELBRUGGE, Administrator, National Association of Plant Patent
Owners, 1250 I St. NW No. 500, Washington, D.C., 20005
- Dr. J.H. ELGIN Jr., USDA/ARS, National Program Leader Forage and Pasture
Research, Rm 113, Bldg 005, Beltsville, MD 20705
- Mr. D.L. PORTER, Attorney, Pioneer Hi-Bred International, Inc., 700 Capital
Square, Des Moines, Iowa 50322

FRANCE/FRANKREICH

- M. J.-F. PREVEL, Directeur, Bureau de la sélection végétale et des
semences, Ministère de l'agriculture, 5/7, rue Barbet de Jouy,
75007 Paris
- M. F.R.J. GOUGÉ, Président, Comité de la protection des obtentions
végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions
végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. M. SIMON, Conseiller GEVES, GIP-GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt Cédex
- M. J. GUIARD, Ingénieur, Directeur adjoint GEVES, GIP-GEVES, La Minière,
78280 Guyancourt Cédex

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

- Dr. J. BOBROVSZKY, Head, Legal and International Department, National Office of Inventions, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5
- Dr. E. SZARKA, Head, Department leader of the Biotechnological and Agricultural Department, National Office of Inventions, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

- Mr. J.K. O'DONOHUE, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2
- Dr. E. FOLEY, Senior Examiner, Irish Patent Office, 45, Merrion Square, Dublin 2

ITALIE/ITALY/ITALIEN

- Dr. P. IANNANTUONO, Conseiller juridique auprès de l'Office du Délégué pour les accords de propriété intellectuelle, Ministero degli Affari Esteri, Rome
- Dr. A. TESTA, Examinateur, Ufficio Centrale Brevetti, Ministero Industria, Commercio e Artigianato, Via Molise 19, 00187 Rome

JAPON/JAPAN

- Mr. M. TABATA, Assistant Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. A. YAMAGUCHI, Deputy Director of the Examination Standard Office, Japanese Patent Office, 3-4-3, Kasumigaseki Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. K. NAITO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland
- Mr. S. TAKAKURA, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agriculture and Fisheries, Griffioenlaan 2, P.O. Box 20023, 3502 LA Utrecht
- Mr. B.P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen
- Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

- Ms. Y.E.T.M. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries,
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. C.A.A.A. MAENHOUT, Deputy Director, Centre for Variety Research and Seed
Technology (C.R.Z.), P.O. Box 32, 6700 AA Wageningen
- Mr. C.J. BARENDRECHT, Head, Department for DUS-testing of ornamentals,
Centre for Variety Research and Seed Technology (C.R.Z.), P.O. Box 32,
6700 AA Wageningen

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White
House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Dr. A. BOULD, Technical Liaison Officer, Plant Variety Rights Office, Seed
Division, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

- Mr. K.O. ÖSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture, and
President, National Plant Variety Board, Drottninggatan 21,
103 33 Stockholm
- Mr. F. VON ARNOLD, Legal Adviser, Ministry of Justice, Rosenbad,
103 33 Stockholm
- Prof. L. KAHRE^o, Vice Chairman, National Plant Variety Board, Swedish
University of Agricultural Sciences, P.O. Box 7042, 75007 Uppsala

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

- Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für
Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. M. INGOLD, Adjoint de la Direction, RAC, Changins, 1260 Nyon
- Herr H. SPILLMANN, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Landwirtschaft,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Mme T.-L. TRAN-THI, Affaires internationales, Office fédéral de la propriété
intellectuelle, Einsteinstr. 3, 3003 Bern

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBSACHTERSTAATEN

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

- M. A.G. TROMBETTA, Deuxième secrétaire, Mission permanente de la République argentine auprès de l'Office des Nations Unies et des autres organisations internationales à Genève, 110, avenue Louis-Casaï, 1215 Genève 15, Suisse

BULGARIE/BULGARIA/BULGARIEN

- Mr. T. TOSHEV, Deputy Director General, Institute of Inventions and Rationalizations (INRA), 52-B, Blvd. G.A. Nasser, 1113 Sofia
- Mr. T. TOSHEV, Expert, Institute of Inventions and Rationalizations (INRA), 52-B, Blvd. G.A. Nasser, 1113 Sofia

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

- Mr. O.J. REKOLA, Assistant Director, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3A, 00170 Helsinki
- Dr. A. VUORI, Adviser, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3A, 00170 Helsinki

NORVEGE/NORWAY/NORWEGEN

- Mr. L.R. HANSEN, Assistant Director, The National Agricultural Inspection Service, Moerveien 2, P.O. Box 3, 1430 As

TURQUIE/TURKEY/TUERKEI

- M. A. ALGAN, Conseiller, Mission permanente de la Turquie auprès de l'Office des Nations Unies à Genève, 28, chemin du Petit-Saconnex, 1211 Genève 19, Suisse

III. ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE (AELE)/EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/EUROPAEISCHE FREIHANDELSASSOZIATION (EFTA)

- Mr. R.S. LUOMA, Officer, Legal Affairs, European Free Trade Association, 9-11 rue de Varembe, 1211 Geneva 20, Switzerland

COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY
(EEC)/EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés européennes, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi (Loi 130-4/155), 1049 Bruxelles, Belgique

OFFICE EUROPEEN DES BREVETS (OEB)/EUROPEAN PATENT OFFICE (EPO)/EUROPAEISCHES
PATENTAMT (EPA)

Dr. R. TESCHEMACHER, Director, Directorate Patent Law, European Patent Office, Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Federal Republic of Germany

Mrs. F. GAUYE WOLHÄNDLER, Administrator, International Legal Affairs, European Patent Office, Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Federal Republic of Germany

ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIETE INTELLECTUELLE (OMPI)/WORLD INTELLECTUAL
PROPERTY ORGANIZATION (WIPO)/WELTORGANISATION FUER GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)

Mr. A. ILARDI, Senior Legal Officer, Industrial Property Law Section, Industrial Property Division, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

Mr. R.C. WILDER, Legal Officer, Industrial Property Division, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

IV. BUREAU/OFFICER/VORSITZ

M. J.-F. PREVEL, Président
Herr H. KUNHARDT, Stellvertretender Vorsitzender

V. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General
Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. Y. HAYAKAWA, Associate Officer

[Annex II follows/
Annexe II suit/
Anlage II folgt]

ANLAGE II

ENTWICKLUNG AUF DEM GEBIET DES SORTENSCHUTZES*

Erklärungen der Delegationen der Verbandsstaaten

1. Belgien.— Die Konsultationen über die Erweiterung der Liste der schutzfähigen Taxa wurden abgeschlossen, und eine ergänzende Liste mit 108 Taxa wurde ausgearbeitet.
2. Dänemark.— Der Schutz wurde auf Aster L. erstreckt, und Kontakt wurde mit Israel aufgenommen, um die Sorten dieser Gattung in jenem Land prüfen zu lassen.
3. Die neue Gebührenordnung, die der erste Schritt im Hinblick auf eine Eigenfinanzierung des Prüfungssystems ist, wurde 1990 in der Ausgabe Nr. 1 des Amtsblattes veröffentlicht. Die Ausgabe Nr. 2 wird über die Auswirkungen der Einsparungen berichten, die im Hinblick auf diese Eigenfinanzierung gemacht werden mussten.
4. Bundesrepublik Deutschland.— Zwischen den einzelnen zuständigen Ministerien sind Konsultationen über die Aenderung des Sortenschutzgesetzes im Gange. Vorgeschlagen ist, die Artenliste aufzuheben und den Schutz auf das ganze Pflanzenreich zu erstrecken sowie den Schutzzumfang zu erweitern (siehe auch Absatz 10 von Dokument C/XXIII/14 Prov.).
5. Italien.— Eine Schutzrechtserweiterung auf 18 Taxa soll demnächst veröffentlicht werden.
6. Niederlande.— Der Schutz soll in nächster Zukunft auf das ganze Pflanzenreich erstreckt werden.
7. Spanien.— Zur Zeit wird eine Erweiterung des Schutzes auf Kirsche und Baumwolle geprüft. Ab 1. Januar 1990 wurden die Gebühren um 5 % angehoben.
8. Schweiz.— Da das Gesetz eine Artenliste vorsieht, konnte einem Vorschlag, den Schutz auf alle Sorten zu erweitern, die die Schutzvoraussetzungen erfüllen und für die die Prüfung in einem beliebigen Verbandsstaat durchgeführt werden kann, nicht stattgegeben werden. Jetzt wird vorgeschlagen, den Schutz auf 144 Familien zu erstrecken.
9. Vereinigtes Königreich.— Es wird für nächsten Juli mit einer Erweiterung des Schutzes auf Borretsch, Christusdorn, Cornus L., x Festulolium, Impatiens L., Kalanchoë Adans., Koriander, Rübsen, Scaevola aemula und Sonnenblume gerechnet.

* Der in dieser Anlage enthaltene Bericht wurde den betreffenden Delegationen nicht zur Annahme vorgelegt.

10. Als Schritt im Hinblick auf die Eigenfinanzierung des Prüfungssystems wurden die Gebühren am 6. April 1990 um durchschnittlich 28 % angehoben. Als Folge der beabsichtigten Aufhebung der Kostenübertragungen zwischen Arten ist die Zunahme der Gebührenerhöhung je nach Art unterschiedlich.

11. Die Prüfung von Obstsorten wird von Brogdale nach Wye College verlegt. Die Umsiedlung der Sammlungen wird zwar einige Jahre in Anspruch nehmen, aber die Prüfungsarbeit wird nicht unterbrochen werden.

Erklärungen von Delegationen von Nichtverbandsstaaten

12. Bulgarien.— Die Arbeiten zur Vorbereitung eines neuen Patentgesetzes wurden in Angriff genommen. Das neue Gesetz wird ein spezielles Kapitel über den Schutz neuer Pflanzensorten umfassen, das mit dem Uebereinkommen vereinbar ist. Dieses Gesetz dürfte Mitte nächsten Jahres verabschiedet werden, und Bulgarien könnte bis Ende nächsten Jahres Verbandsstaat der UPOV werden.

13. Finnland.— Der mit der Abfassung einer mit dem Uebereinkommen übereinstimmenden Sortenschutzgesetzvorlage beauftragte Ausschuss hat den Auftrag, dieses Gesetz so bald wie möglich zu redigieren, um einen baldmöglichsten Beitritt zum Uebereinkommen zu erlauben. Erwartet wird, dass die Ausarbeitung in den nächsten zwei Monaten abgeschlossen wird und dass die Gesetzesvorlage noch in diesem Jahr im Parlament eingebracht werden kann.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

V o r s c h l a g
für eine Gliederung des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Inhaltsübersicht	Artikel im vorgeschlagenen - IOM/IV/2 - (oder bisherigen) Text
Erster Teil	
Allgemeine Vorschriften	
Artikel 1 Internationaler Verband	Art. 1
Artikel 2 Rechtsstellung, Organe, Sitz	(Art. 24), (Art. 15), (Art. 1 Abs. 3)
Artikel 3 Begriffsbestimmungen	Art. 2
Artikel 4 Anwendungsbereich	Art. 4
Artikel 5 Inländerbehandlung	Art. 3
Zweiter Teil	
Materielles Recht	
Kapitel I	
Voraussetzungen des Schutzrechtes	
Artikel 6 Schützbare Sorten	Art. 6 Abs. 1 Einleitung und 2 (Erfordernis der Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Neuheit, Sortenbezeichnung); Abs. 3; Art. 13 Abs. 1
Artikel 7 Unterscheidbarkeit	Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b
Artikel 8 Homogenität	Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c
Artikel 9 Beständigkeit	Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d
Artikel 10 Neuheit	Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a; (Art. 38)
Artikel 11 Sortenbezeichnung	Art. 13 Abs. 2 bis 6
Kapitel II	
Antrag auf Erteilung des Schutzrechtes	
Artikel 12 Freie Wahl des Verbandsstaates, in dem ein Antrag eingereicht wird	Art. 11 Abs. 1, 2
Artikel 13 Priorität	Art. 12 Abs. 1, 2, 4
Artikel 14 Prüfung des Antrags	Art. 7 Abs. 1 bis 3

Inhaltsübersicht		Artikel im vorgeschlagenen - IOM/IV/2 - (oder bisherigen) Text
Artikel 15	Frist zur Vorlage bei Priorität	Art. 12 Abs. 3
Artikel 16	Gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Prüfstellen	(Art. 30 Abs. 2)
Artikel 17	Vorläufiger Schutz	Art. 7 Abs. 4
Kapitel III Wirkungen des Schutzrechtes		
Artikel 18	Inhalt des Schutzrechtes	Art. 5 Abs. 1, 5
Artikel 19	Beschränkung der Wirkungen des Schutzrechtes	Art. 5 Abs. 2 Nr. ii bis iv, Abs. 3, 4; Art. 9
Artikel 20	Erschöpfung des Schutzrechtes	Art. 5 Abs. 2 Nr. i
Artikel 21	Verwendung der Sortenbezeichnung	Art. 13 Abs. 7, 8
Artikel 22	Unabhängigkeit des Schutzes in mehreren Verbandsstaaten	Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a
Artikel 23	Schutzvereinbarungen	Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b, c,
Kapitel IV Dauer und Beendigung des Schutzrechtes		
Artikel 24	Dauer des Schutzrechtes	Art. 8
Artikel 25	Nichtigkeit des Schutzrechtes	Art. 10 Abs. 1, 4
Artikel 26	Aufhebung des Schutzrechtes	Art. 10 Abs. 2, 3, 4
Dritter Teil Institutionelle Vorschriften		
Kapitel I Der Rat, das Verbandsbüro		
Artikel 27	Zusammensetzung des Rates	(Art. 16)
Artikel 28	Vorsitz	(Art. 18)
Artikel 29	Tagungen	(Art. 19)
Artikel 30	Beobachter	(Art. 17)
Artikel 31	Aufgaben	(Art. 21, 20)
Artikel 32	Abstimmungen	(Art. 22)
Artikel 33	Verbandsbüro	(Art. 23)
Artikel 34	Sprachen	(Art. 28)

Inhaltsübersicht

**Artikel im vorgeschlagenen - IOM/IV/2 -
(oder bisherigen) Text**

**Kapitel II
Finanzvorschriften**

Artikel 35	Deckung der Ausgaben	(Art. 26 Abs. 1)
Artikel 36	Beiträge der Verbandsstaaten	(Art. 26 Abs. 2 bis 5)
Artikel 37	Rechnungsprüfung	(Art. 25)

**Vierter Teil
Auswirkungen auf die Verbandsstaaten**

Artikel 38	Anwendung des Übereinkommens im inner- staatlichen Bereich	(Art. 30)
Artikel 39	Beziehungen zwischen Staaten, die durch unterschiedliche Fassungen gebunden sind	(Art. 34)
Artikel 40	Besondere Abmachungen	(Art. 29)

**Fünfter Teil
Schlußbestimmungen**

Artikel 41	Unterzeichnung	(Art. 31)
Artikel 42	Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, Beitritt	(Art. 32)
Artikel 43	Vorbehalte	(Art. 40)
Artikel 44	Räumlicher Anwendungsbereich	(Art. 36)
Artikel 45	Mitteilungen	(Art. 35)
Artikel 46	Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen	(Art. 37)
Artikel 47	Inkrafttreten	(Art. 33)
Artikel 48	Geltungsdauer	(Art. 41 Abs. 1)
Artikel 49	Revision	(Art. 27)
Artikel 50	Kündigung	(Art. 41 Abs. 2 bis 4)
Artikel 51	Aufrechterhaltung wohlervorbener Rechte	(Art. 39)
Artikel 52	Sprachen des Übereinkommens, Wahrnehmung der Verwahreraufgaben	(Art. 42, Abs. 1, 3)
Artikel 53	Übermittlung und Notifikationen	(Art. 42 Abs. 2, 5, 4)